

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Constanze Oehrich, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Einführung einer Beihilfe für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beamtinnen und Beamte

und

ANTWORT

der Landesregierung

Beamtinnen und Beamte des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die sich anstelle eines Bezuges von Beihilfeleistungen freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern, haben derzeit sowohl den Arbeitgeberinnen- bzw. Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerbeitrag selbst zu tragen. Das ist mit erheblichen finanziellen Belastungen für die betroffenen Beamtinnen und Beamten verbunden.

In Nummer 24 des Koalitionsvertrages von SPD und DIE LINKE heißt es: „Beamtinnen und Beamte sollen künftig bei ihrer Krankenversicherung zwischen der individuellen Beihilfe und der pauschalen Beteiligung des Arbeitgebers an den Beiträgen zu ihrer Krankenvollversicherung wählen dürfen (Hamburger Modell der pauschalen Beihilfe).“

In Hamburg ist bereits zum 1. August 2018 das Gesetz über die Einführung einer pauschalen Beihilfe zur Flexibilisierung der Krankheitsvorsorge der Beamtinnen und Beamten in Kraft getreten. Mehrere Länder sind dem Hamburger Beispiel bereits gefolgt. Wenn es bei der aktuellen Rechtslage bleibt, könnten Mecklenburg-Vorpommern Nachteile bei der Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern für den öffentlichen Dienst entstehen.

1. Beabsichtigt die Landesregierung, eine pauschale Beihilfe nach dem Hamburger Modell in Mecklenburg-Vorpommern einzuführen?
 - a) Wenn ja, innerhalb welchen Zeitplans?
 - b) Wenn nicht, welche rechtlichen, finanziellen oder politischen Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung gegen die Einführung einer pauschalen Beihilfe?

Die Einführung der pauschalen Beihilfe ist mit deutlichen Mehrkosten gegenüber der individuellen Beihilfe verbunden. Demgegenüber bleiben die für Mecklenburg-Vorpommern prognostizierten Einnahmen aus Steuern und bundesstaatlichem Finanzausgleich für das laufende sowie für die kommenden Jahre erheblich hinter den geplanten Einnahmen im aktuellen Doppelhaushalt zurück. Vor diesem Hintergrund ist der Meinungsbildungsprozess zur möglichen Einführung der pauschalen Beihilfe innerhalb der Landesregierung noch nicht abgeschlossen.

2. Welche Bundesländer haben nach Kenntnis der Landesregierung bereits eine pauschale Beteiligung des Dienstherrn an den Beiträgen der Beamtinnen und Beamten zu ihrer Krankenversicherung eingeführt?
 - a) Welche Erfahrungen haben diese Länder mit der Einführung einer pauschalen Beihilfe gemacht?
 - b) Welche Einschränkungen haben diese Länder bei der Einführung einer pauschalen Beihilfe vorgesehen?

Eine pauschale Beteiligung des Dienstherrn an den Beiträgen der Beamtinnen und Beamten zu ihrer Krankenversicherung haben bisher die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen eingeführt.

Zu a)

Es liegen keine Erfahrungsberichte aus den genannten Ländern vor.

Zu b)

In Schleswig-Holstein ist ein Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 80a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes davon abhängig, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund der bestehenden Lebensumstände der Wechsel in eine private Krankenversicherung im Rahmen des Basistarifes gemäß § 152 des Versicherungsaufsichtsgesetzes finanziell von Nachteil oder nicht möglich ist.

3. Wie viele Beamtinnen bzw. Beamte und wie viele Versorgungsempfängerinnen bzw. -empfänger des Landes waren in den letzten drei Jahren und sind aktuell in Mecklenburg-Vorpommern freiwillig gesetzlich krankenversichert (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Beantwortung der Frage ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Stichtag	freiwillig versicherte aktive Beamte	freiwillig versicherte Versorgungsempfänger/innen
01.01.2023	418	151 (+ 832 Witwen/Waisen)
01.01.2024	623	153 (+ 880 Witwen/Waisen)
01.01.2025	850	152 (+ 937 Witwen/Waisen)

4. Welche Mehrkosten würden dem Land durch die Einführung einer pauschalen Beihilfe für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen bzw. Beamte und Versorgungsempfängerinnen bzw. -empfänger pro Jahr entstehen?

Die Mehrkosten durch die Einführung der pauschalen Beihilfe gegenüber der individuellen Beihilfe lassen sich auf Grundlage der Erfahrungen zur Inanspruchnahme bei den Ländern, die das Modell schon vor einiger Zeit eingeführt haben, in etwa prognostizieren. Demgegenüber können die Kosten für die individuelle Beihilfe mit größerer Genauigkeit aufgrund der bisherigen Ausgaben prognostiziert werden.

Ausgehend von den Erfahrungen bei der Freien und Hansestadt Hamburg, die als erstes Land im Jahr 2018 die pauschale Beihilfe als Wahloption zur individuellen Beihilfe eingeführt hat, wird davon ausgegangen, dass sich pro Jahr 25 Prozent der Neuzugänge zum Beamtenverhältnis für die pauschale Beihilfe entscheiden und dies neben unteren Besoldungsgruppen nennenswert auch die Lehrämter in der Besoldungsgruppe A 13 betrifft. Hierbei wird von einem Betrag von durchschnittlich 270 Euro pro Person und Monat ausgegangen, sodass die Einführung einer pauschalen Beihilfe bereits in den ersten fünf Jahren nach erster Schätzung Mehrkosten von ca. 21,6 Millionen Euro nach sich ziehen würde. Würde die Einführung der pauschalen Beihilfe noch in diesem Jahr erfolgen, wären die jährlichen Mehrkosten bereits im kommenden Jahr bei 3,7 Millionen Euro. Für das Jahr 2028 beliefe sich dieser Wert bereits auf 4,8 Millionen Euro.

Im Jahr 2024 ergaben sich für die ca. 19 200 Besoldungsempfängerinnen und -empfänger Beihilfekosten in Höhe von etwa 30,6 Millionen Euro. Das Land zahlte somit monatlich pro Kopf 133 Euro. Im Vergleich zu dem prognostizierten durchschnittlichen Betrag von 270 Euro bei der pauschalen Beihilfe sind die Kosten bei der individuellen Beihilfe wesentlich geringer. Der Unterschied wird im Bereich der jüngeren Beschäftigten, welche die pauschale Beihilfe überwiegend in Anspruch nehmen würden, noch deutlicher.

Die Beihilfeausgaben für 0- bis 24-jährige Berechtigte beim Land betragen lediglich etwa 19 Euro pro Monat und Person. Im Bereich der 25- bis 34-jährigen Beamtinnen und Beamten entstehen monatliche Beihilfekosten von ca. 95 Euro pro Kopf. Für die über 6 100 Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger in diesen Alterskohorten fallen somit äußerst geringe Ausgaben an. In Relation zu den monatlichen Kosten der pauschalen Beihilfe ist die individuelle Beihilfe in diesen Alterskohorten daher wesentlich günstiger. Die pauschale Beihilfe ist erstmals in den Alterskohorten ab 65 Jahren bzw. bei den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern günstiger als die individuelle Beihilfe.